



**Landesamt für Landwirtschaft,  
Lebensmittelsicherheit und Fischerei  
Mecklenburg-Vorpommern**

- Pflanzenschutzdienst -  
Thierfelderstr. 18, 18059 Rostock

**Landesweiter Hinweis**

Telefon: 03834/5768-0  
Telefax: 03834/500984  
e-mail:  
as-greifswald@lallf.mvnet.de

Bearbeiter: R. Kohls

Datum: 14.02.2020

**Ausgabe 02/2020**

**Pflanzkartoffelzufuhr 2020**

Der Verfahrensablauf bei Zufuhren von Pflanzkartoffel aus anderen Bundesländern und Staaten nach Mecklenburg – Vorpommern hat sich nicht verändert. Die Vorgehensweise ist im Weiteren aufgeführt.

- Anzeigepflicht bei den Regionaldiensten des Pflanzenschutzdienstes mittels Telefon, Mail oder Fax
- Eingangskontrolle durch amtlich verpflichtete Probenehmer (Papiere, Anerkennungsetikett, Plombierung)
- Beprobung der zugeführten Partien
  - gesackte Ware: je 25 t aus 5 Säcken je 42 Knollen zu einer Gesamtprobe von 210 Knollen zusammenführen
  - Big Bag-Ware: je 25 t aus 5 Big Bags je 42 Knollen zu einer Gesamtprobe von 210 zusammenführen
- Verpackung mittels unbenutzter Behälter, verplomben, Beschriftung (Sorte, Stufe, Empfangsbetrieb)
- Probenbegleitschein vollständig und leserlich ausfüllen
- vor Entladung sind alle genutzten Geräte und Maschinen zu säubern und zu desinfizieren
- bis Freigabe durch den Pflanzenschutzdienst ist die zugeführte Ware unter Verschluss zu halten

**Gesackte Ware als auch Lieferungen in Big Bags dürfen erst nach Freigabe durch den Pflanzenschutzdienst ausgeschüttet werden. Auch eine vorherige Pflanzung ist untersagt.**

Eigener Nachbau kann nach vorheriger Anmeldung (Tel. 0381/4035459) im Besonderen auf Bakterielle Ringfäule und Schleimfäule untersucht werden (200 Knollen je Sorte).

## Konsequenzen aus der „Allgemeinverfügung zur Verhütung der Ansiedlung von Kartoffel- krebs und seiner Sporen in Gebiete der Pflanzkartoffelerzeugung Mecklenburg-Vorpommern“

Neben den oben aufgeführten verpflichtenden Probenahmen gilt in den Gebieten des Geltungsbereiches der oben angeführten Allgemeinverfügung, dass Pflanzkartoffeln von außerhalb des Geltungsbereiches ebenso zu beproben sind (Zufuhren auch innerhalb MV).

Das Prozedere der Meldung und Probenahme ist identisch zu den Einfuhren von außerhalb Mecklenburg – Vorpommern. (siehe oben)

In diesem Zusammenhang sei nochmals auf den landesweiten Hinweis des Pflanzenschutzdienstes Mecklenburg-Vorpommern 08/2019 vom 26.03.2019 verwiesen. Hierbei wurde langfristig auf mögliche Konsequenzen hingewiesen. Neben der Untersuchungspflicht zugeführter Partien in die hier aufgeführten Schutzgebiete kommt mit diesem Anbaujahr auch die vierjährige Anbaupause für Pflanzkartoffeln in diesen Gebieten zum Tragen. Der genaue Wortlaut der Allgemeinverfügung kann unter folgendem Link nachgelesen werden. Auch sind hier alle betreffenden Gebiete aufgeführt.

( <https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/mecklenburg-vorpommern/pflanzengesundheit/aktuelles-> )

Aus diesem Grund werden vom Pflanzenschutzdienst zwar **Nematoden - Unbedenklichkeitsbescheinigungen** (NUB) ausgestellt, der Vermehrungsanbau von Pflanzkartoffeln auf Flächen mit weniger als vier Jahren Anbaupause ist trotzdem nicht statthaft. Die ausgestellten NUB behalten ihre Gültigkeit für den Anbau im nächsten Jahr, sofern dann die vierjährige Anbaupause eingehalten werden kann.